# Az.: 52.0016/23/8.6.2.1

# Genehmigungsverfahren nach §§ 4/ 6/ 16/ 19 BImSchG

Antragsteller: Kompotec - Nieheim

Anlagenart: 1.2.4, 1.6.2, 1.16, 8.5.1, 8.6.2.1, 8.12.2, 8.13, 9.1.1.2

**Änderung der Kompostierungsanlage, Errichtung einer Biogasanlage als Bestandteil der Kompostierungsanlage, Errichtung einer Gasaufbereitung für Biogas und für CO 2 einschl. Verflüssigung (CO 2) sowie Errichtung einer WEA als Teilgenehmigung 2**

## Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 UVPG

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **1.**  | **Merkmale der Vorhaben** Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen | **Erhebliche Auswirkungen möglich ?** |
| **Ja** | **Nein** | **Grund** |
| 1.1  | Größe und Ausgest. des Vorhabens, | x |  | Neue Biogasanlage, Störfallanlage, WEA |
| 1.2 | Zusammenwirken mit anderen Vorhaben |  | x | Keine weiteren Betreibe vorhanden |
| 1.3  | Nutzung von Ressourcen Wasser, Boden, Natur und Landschaft, Tiere, Vielfalt | x |  | Insbes. Boden |
| 1.4  | Abfallerzeugung, |  | X | Anlage dient der Abfallverwertung |
| 1.5  | Umweltverschmutzung und Belästigungen, |  | x |  |
| 1.6  | Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, Störfall |  | x | Störfallanlage, Achtungsabstand ausreichend |
| 1.7 | Risiken für Gesundheit |  | x |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **2.**  | **Standort der Vorhaben** Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen: | **Erhebliche Auswirkungen möglich ?** |
| **Ja** | **Nein** | **Grund** |
| x |  | Lage im LSG, Biotopverbund |
| 2.1  | bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien), |  | x |  |
| 2.2  | Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien), |  | x |  |
| 2.3  | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): |  | x |  |
| 2.3.1  | Natura 2000 Gebiet |  | x |  |
| 2.3.2  | Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits 2.3.1 |  | x |  |
| 2.3.3  | Nationalparke gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben 2.3.1 |  | x |  |
| 2.3.4 | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes, | X |  | Anlage liegt im LSG und Biotopverbund, wesentliche Ziele des LSG sind aber nicht durch die erweiterung egfährdet |
| 2.3.5 | Naturdenkmäler, |  | x |  |
| 2.3.6 | Geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleen,  |  | x |  |
| 2.3.7 | Geschützte Biotope nach § 30BNatschG |  | x |  |
| 2.3.8 | Wasserschutzgebiete nach 51, Heilquellen, Risikogebiete nach § 73WHG, Überschwemmungsgebiete |  | x |  |
| 2.3.9 | Gebiete mit Überschreitungen der geforderten EU Umweltqualität |  | x |  |
| 2.3.10 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte |  | x |  |
| 2.3.11 | In amtlichen Karten verzeichnete Denkmäler, Bodendenkmäler, archäologische Stätten |  | x |  |

**Zwischenergebnis:**

|  |  |
| --- | --- |
| **erhebl. Auswirkungen möglich?** | **weiteres Vorgehen** |
| alles nein: | keine UVP; Abschlussvermerk am Ende |
| ein Punkt mit ja:  | Einzelfallprüfung fortführen nach Ziff. 3 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **3** | **Merkmale der möglichen Auswirkungen** Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen: | **Erhebliche Auswirkungen möglich ?** |
| **Ja** | **Nein** | **Grund** |
| 3.1  | dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung), |  | x | Ausreichend Abstand zur Nachbarschaft, Biogasanlage als Störfallanlage mit Achtungsabstand von 200 m.WEA auseichend Abstand siehe weitere Begründung |
| 3.2  | dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen, |  | x |  |
| 3.3  | der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen, |  | x |  |
| 3.4  | der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, |  | x |  |
| 3.5  | der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen. |  | x |  |
| 3.6 | Zusammenwirken mit anderen Vorhaben |  | x |  |
| 3.7 | Die Möglichkeit die Auswirkungen wirksam zu verhindern |  | x |  |

**Ergebnis:**

UVP erforderlich: nein

Antragsgegenstand ist die Erweiterung Kompostierungsanlage durch Änderung der Kompostierung, Errichtung einer Biogasanlage, Errichtung einer Biogasaufbereitung, Errichtung einer CO2 Abscheidung, Aufbereitung und Verflüssigung sowie in Teilgenehmigung 2 einer WEA. Die WEA führt als Einzelanlage nicht eigenständig zu einer UVP-Pflicht, wird aber bereits mit betrachtet als Bestandteil der Gesamtanlage. Im Rahmen der Teilgenehmigung 2 wird eine freiwillige UVP für die WEA Anlage durchgeführt.

Auswirkungen der Änderung der Anlage sind insbesondere auf durch die Bodenversiegelung bedingt, diese sind mit ca. 13.000 m² Größe von Bedeutung. Die Versiegelung des Bodens ist zwar eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts gemäß Eingriffsregelung und damit ausgleichspflichtig, aber sie ist nicht erheblich im Sinne des UVPG.

Unter Ausklammerung der WEA ist eine erhebliche Auswirkung für die Nachbarschaft nicht zu erwarten, die entsprechenden Gutachten zu Geruch, Bioaerosole, Lärm sowie zudem Ammoniak/Stickstoff zeigen alle die Einhaltung der zulässigen Werte. Wenn auch dies nicht zwingend alleiniges Merkmal für das Erfordernis einer UVP ist, sind die zu erwartenden Werte dennoch so gering, die Nachbarschaft zudem so weit entfernt und in geringer Zahl vorhanden, dass dies als Kriterium aus Sicht der Behörde Gültigkeit erlangen kann.

Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind in erheblichen Umfang nicht zu erwarten, hierzu wird auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen verwiesen, welche als zutreffend akzeptiert werden, ebenso auch auf den Vermerk zur UVP-Vorprüfung.

Die geplante WEA befindet sich in 420 m Entfernung zur nächsten Biogasanlage (Brinksweg) und erfüllt damit die Vorgaben der TRAS 120 (dreifache Nabenhöhe) nicht ganz. Soweit die Windkraftanlage über Einrichtungen zur automatischen Abschaltung bei unzulässigen Windgeschwindigkeiten und bei Vereisung verfügt und Sicherungen gegen Trümmerwurf vorhanden sind, kann dieser Abstand auf die Gesamthöhe der Windkraftanlage (Gesamthöhe = Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) reduziert werden. Dies ist hier geplant.

Zur nächsten Wohnbebauung beträgt der Abstand ca. 495 m. Hier ist die individuelle Belastung durch entsprechende Gutachten erforderlich und erfolgt.

Intern ist der Abstand zu den Gasbehältern mit 265 m ausreichend nach der TRAS 120, vgl. oben, da eine einfache Gesamthöhe als Mindestabstand gefordert wird, diese beträgt 239 m.

Weitere Punkte werden umfassend in den Antragsunterlagen abgeprüft, aus Siecht der Behörde stimmig. Die eigenen Betrachtungen sind dazu im Vermerk zur Vorprüfung zusammengefasst.

Bei der Beurteilung der „Erheblichkeit“ der Auswirkungen geht es nicht darum, ob das Vorhaben zulassungsfähig ist oder nicht. Auch „bedingt nicht jede „erhebliche Beeinträchtigung“ i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung per se „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des UVPG und damit das Erfordernis einer UVP“: Somit führt nicht jedes Abwägungserfordernis, z.B. bei Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten, automatisch zur UVP-Pflicht.

Abschließend erscheint die Durchführung einer UVP daher entbehrlich.